

barung von Konventionalstrafen bei Vertragsabschlüssen zwischen volkseigenen und nichtvolkseigenen Unternehmen nicht üblich und nicht zweckmäßig sei. Jeder Vertrag, den ein volkseigenes Unternehmen schließt, ist für dieses ein Mittel der Planerfüllung, und die Notwendigkeit, seine Erfüllung zu sichern, ist daher immer gegeben, gleichgültig, wer der Vertragspartner ist.

Eine besondere Problematik ergibt sich dann, wenn zwischen volkseigenen und nichtvolkseigenen Unternehmen, wie üblich, für den Fall der Nichterfüllung eine der Höhe nach bestimmte Konventionalstrafe ohne weitere Bedingungen vereinbart wird, aus der Frage, um welche Art der Vertragsstrafe es sich hierbei handelt. Eine Analyse der einzelnen Prinzipien und Elemente, auf denen die nähere Ausgestaltung dieses Instituts beruht, zeigt nämlich, daß die Ausgestaltung der Vertragsstrafe nach BGB und ihre Ausgestaltung nach dem neuen Recht in keiner Weise übereinstimmt. Die Vertragsstrafe nach BGB hat Strafcharakter und ihre Verwirkung ist daher grundsätzlich von einem Verschulden abhängig; sie ist akzessorisch und kommt daher in Wegfall, wenn die Hauptverpflichtung wegfällt; sie kann, wenn für den Fall der Nichterfüllung vereinbart, nicht neben der Erfüllung verlangt werden und muß auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet werden; sie kann, soweit nicht die Vorschriften des HGB Anwendung finden, vom Richter herabgesetzt werden, falls sie unverhältnismäßig hoch ist.

In allen diesen Beziehungen sieht die Vertragsstrafe nach neuem Recht anders aus. Sie ist nach dem Musterverträge (Min.Bl. 1952 S. 7) von einem Verschulden unabhängig — wobei allerdings die Frage, ob nicht wenigstens die Fälle höherer Gewalt auszuschließen sind, sehr nachdrücklich erhoben werden muß —; sie ist, sofern man ihre Zulässigkeit auch für den Fall annimmt, daß ein Vertrag planwidrig nicht abgeschlossen wird, im Verhältnis zur Hauptverpflichtung nicht mehr akzessorisch; sie kann kumulativ neben dem Anspruch auf Erfüllung geltend gemacht werden und ist auf einen Schadensersatzanspruch nicht anzurechnen; sie kann schließlich, wie sich aus § 5 Abs. 7 der Vertrags VO entnehmen läßt, nicht herabgesetzt werden.

Die Frage, welcher der beiden Komplexe von Vorschriften in dem zur Diskussion gestellten Fall zur Anwendung gelangt, kann nicht ohne Berücksichtigung der Wesensänderung beantwortet werden, die das Institut Vertragsstrafe empfängt, sobald auch nur einer der Partner dem Bereich der volkseigenen Wirtschaft angehört. Für den früheren Inhalt ist die Bemerkung von Werner⁴⁾ charakteristisch, daß sich die Vertragsstrafe „von der öffentlichen Strafe dadurch unterscheidet, daß sie ausschließlich den privaten Interessen des Gläubigers dient“. Damit wird der neue Inhalt klar: soweit die volkseigene Wirtschaft beteiligt ist, ist die Vertragsstrafe zu einem bedeutsamen Instrument der Wirtschaftsplanung geworden, das ebenso der Planerfüllung wie der Plankontrolle dient, das also nicht mehr im privaten Interesse des Gläubigers, sondern im öffentlichen Interesse wirkt. Diese Inhalts-

⁴⁾ Staudinger, 9. Aufl., Vorbemerkung zu den §§ 339—345, I.

änderung schließt die Anwendung der Vorschriften des BGB auf die nähere Ausgestaltung der Vertragsstrafe in den gedachten Fällen aus. Das Äquivalent für die daraus sich ergebende Verschärfung der Vertragsstrafebedingungen findet auch der private Unternehmer darin, daß ihm die Existenz der volkseigenen Wirtschaft eine ständig steigende und verlustlose Ausnutzung seiner Produktionsmöglichkeiten sichert.

Auch der Dozent Büttner (Babelsberg) beschäftigte sich mit Fragen der Vertragsstrafe und gab eine tief-schürfende Begründung für die Notwendigkeit der kumulativen Verwirkung von Vertragsstrafe und Schadensersatz. Er zeigte, daß die Vertragsstrafe regelmäßig „weiterwandert“, indem derjenige Betrieb, der sie infolge verspäteter Lieferung seines Partners erhält, seinerseits an seinen Abnehmer zahlen muß, falls es ihm nicht gelingt, den Zeitverlust durch besonders hervorragende Arbeit aufzuheben. Dieser Umstand läßt es berechtigt erscheinen, daß von einem Verschulden bei der Verwirkung der Vertragsstrafe abgesehen wird, während der Schadensersatz endgültig von demjenigen Teil in der Kette der Vertragspartner zu zahlen ist, der tatsächlich die Verspätung verschuldet hat.

Dozent Posch (Universität Jena) widmete seine Aufmerksamkeit der im Referat behandelten Frage der vorvertraglichen Beziehungen der zukünftigen Vertragspartner, die er dahin charakterisierte, daß die sich aus dem Plan ableitende Verpflichtung zum Vertragsabschluß sich ihrerseits bereits als eine zivilrechtliche und nicht nur eine verwaltungsrechtliche Pflicht darstellt. Aus diesem schon vor dem eigentlichen Verträge bestehenden zivilrechtlichen Schuldverhältnis ist nicht nur die Verpflichtung zum Abschluß des „Hauptvertrages“ herzuleiten, sondern auch die Verpflichtung beider Parteien, alle Maßnahmen zu treffen, die die Durchführung des zukünftigen Vertrages ermöglichen und vorbereiten. In dieser im Vordergrund stehenden Verpflichtung zum positiven Handeln ist der neue Inhalt der alten Lehre von der „culpa in contrahendo“ zu finden.

Daß in einem Konferenzbericht die debattierten Fragen nur zusammenfassend angedeutet werden können, bedarf keiner Begründung. Auf der anderen Seite aber wäre gerade eine Konferenz, die in gleichem Maße der Weiterentwicklung der Wissenschaft wie der Unterstützung der Praxis gewidmet ist, sinnlos, wenn die Mehrzahl der Angesprochenen, die ja nicht teilnehmen konnten, auf einen solchen kurzen Bericht — und die Teilnehmer zusätzlich — auf ihr Gedächtnis — angewiesen blieben. Eine am Anfang ihrer Entwicklung stehende Wissenschaft kann noch keine Lehrbücher schreiben; sie muß aber wenigstens ihre Arbeitsmethoden veranschaulichen und damit allen Interessierten Anleitung zur eigenen Arbeit geben. Unsere Arbeitsmethoden treten aber nirgends so klar in Erscheinung wie auf unseren wissenschaftlichen Konferenzen, und hieraus erwächst dem neuen Institut eine erstrangige Aufgabe: durch Veröffentlichung der Konferenzprotokolle dafür zu sorgen, daß jeder im Bereich der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Arbeitende nicht nur die Resultate der bisherigen Arbeit erfährt, sondern auch in die Lage versetzt wird, an der weiteren Entwicklung mitzuarbeiten.

**Wer die Oder - Neißer - Grenze in Frage stellt,
beschwört den Krieg herauf, wer sie anerkennt,
schützt und festigt den Frieden.**

Ministerpräsident Otto Grotewohl
